

## **Gesetzentwurf**

**des Abgeordneten Sebastian Kronenberg und der Freiheitlichen Reformfraktion**

### **Entwurf eines Gesetzes zur gezielten Entlastung Alleinerziehender und zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Arbeit und sozialer Sicherheit**

**(Alleinerziehenden-Entlastungsgesetz - AlleinEntlG)**

#### **A. Problem**

Alleinerziehende tragen in besonderer Weise Verantwortung für Kinder, Haushalt, Erwerbstätigkeit, finanzielle Sicherung und familiäre Organisation. Sie leisten diese Verantwortung häufig unter erschwerten Bedingungen. Ein Einkommen muss eine Familie tragen, Unterhaltszahlungen bleiben nicht selten aus oder erfolgen unregelmäßig, berufliche Weiterbildung und Wiedereinstieg sind organisatorisch schwieriger, Wohnkosten belasten stärker und bestehende Unterstützungsleistungen sind für viele Betroffene schwer überschaubar.

Das geltende Recht enthält bereits einzelne Entlastungsinstrumente. Dazu gehören der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, der Unterhaltsvorschuss, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, arbeitsmarktpolitische Fördermöglichkeiten und das Wohngeld. Diese Instrumente greifen jedoch nicht ausreichend ineinander und bilden die besondere Lage Alleinerziehender nicht an allen Stellen angemessen ab.

Alleinerziehende brauchen Entlastung, die praktisch wirkt. Dazu gehören eine bessere steuerliche Berücksichtigung, verlässlichere Verfahren beim Unterhaltsvorschuss, eine realistischere arbeitsmarktpolitische Beratung, bessere Chancen auf Weiterbildung sowie eine stärkere Berücksichtigung der besonderen Wohnkostenbelastung.

Zugleich ist bei allen Maßnahmen die bundesstaatliche Zuständigkeitsordnung zu wahren. Die konkrete Organisation von Kindertagesbetreuung, Schule, kommunaler Sozialarbeit, örtlicher Beratungsstruktur und Jugendhilfeplanung liegt nicht in der unmittelbaren Regelungskompetenz des Bundes. Ein Entlastungsgesetz für Alleinerziehende muss daher dort ansetzen, wo der Bund zuständig ist: bei Steuerrecht, Unterhaltsvorschuss, Grundsicherung, Arbeitsförderung, Wohngeld sowie Berichtspflichten der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag.

## **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf verbessert die Entlastung Alleinerziehender durch gezielte Änderungen im Bundesrecht. Der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird stufenweise erhöht und anschließend dynamisiert. Die Erhöhung erfolgt in zwei Schritten, um eine spürbare Entlastung mit haushaltspolitischer Planbarkeit zu verbinden.

Der Entlastungsbetrag steigt zunächst von 4.260,00 Euro auf 5.400,00 Euro und ab dem zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Veranlagungszeitraum auf 5.700,00 Euro. Der Erhöhungsbetrag für jedes weitere Kind steigt zunächst von 240,00 Euro auf 420,00 Euro und in der zweiten Stufe auf 600,00 Euro.

Im Unterhaltsvorschussrecht werden beschleunigte Entscheidungen, vorläufige Bewilligungen und vereinfachte Nachweisverfahren eingeführt. Ausbleibende Mitwirkung des barunterhaltspflichtigen Elternteils soll nicht zulasten des Kindes oder des betreuenden Elternteils gehen.

Im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wird klargestellt, dass die besondere Situation Alleinerziehender bei Beratung, Zumutbarkeit, Vermittlung und Qualifizierung stärker zu berücksichtigen ist.

Im Dritten Buch Sozialgesetzbuch wird die Förderung beruflicher Weiterbildung für Alleinerziehende gestärkt. Zusätzlich wird eine erhöhte Kinderbetreuungskostenpauschale für Alleinerziehende während geförderter Weiterbildungsmaßnahmen eingeführt.

Im Wohngeldrecht wird der bestehende Freibetrag für Alleinerziehende angehoben und für weitere Kinder ergänzt.

Zur Gegenfinanzierung wird die Bundesregierung verpflichtet, dem Deutschen Bundestag einen Gegenfinanzierungs- und Effizienzbericht vorzulegen. Dieser soll darstellen, durch welche konkreten Einsparungen, Bündelungen, Ausgabenkürzungen oder den Abbau von Steuervergünstigungen die durch das Gesetz entstehenden Mindereinnahmen und Mehrausgaben vorrangig ausgeglichen werden können, insbesondere bei nicht gesetzlich gebundenen, nicht hinreichend evaluierten oder doppelt angelegten Projektförderungen, Modellprogrammen, Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen, externen Beratungsleistungen sowie steuerlichen Sondertatbeständen mit geringer oder nicht nachgewiesener Lenkungswirkung. Gesetzliche Sozialleistungen, innere Sicherheit, Bevölkerungsschutz, Bildung, Forschung sowie bereits bewilligte Leistungen an Bürgerinnen und Bürger sollen hiervon unberührt bleiben.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

Durch die stufenweise Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrages entstehen Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer. Diese betreffen entsprechend der Steuerverteilung Bund, Länder und Gemeinden. Durch die stufenweise Ausgestaltung werden die Haushaltswirkungen gegenüber einer sofortigen vollständigen Anhebung begrenzt und besser planbar gemacht.

Die gegenüber dem ursprünglichen Entlastungsniveau stärkere Anhebung wird durch die zweistufige Ausgestaltung, die Berichtspflicht zur Gegenfinanzierung und die ausdrückliche Priorisierung nicht gesetzlich gebundener sowie nicht hinreichend evaluierter Ausgaben haushaltspolitisch flankiert.

Durch die Verbesserungen im Bereich Arbeitsförderung und Weiterbildung können Mehrausgaben bei der Bundesagentur für Arbeit entstehen. Die Höhe hängt von Inanspruchnahme, Förderentscheidungen und Fallzahlen ab.

Durch die Änderung des Wohngeldgesetzes können Mehrausgaben entstehen. Diese sind im weiteren Verfahren anhand aktueller Fallzahlen zu beziffern.

Die durch dieses Gesetz entstehenden Mindereinnahmen und Mehrausgaben sollen vorrangig durch eine ressortübergreifende Überprüfung nicht gesetzlich gebundener Projektförderungen, Modellprogramme, Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen, externer Beratungsleistungen sowie steuerlicher Sonder tatbestände mit geringer oder nicht nachgewiesener Lenkungswirkung gegenfinanziert werden. Ziel ist eine Prioritätenverschiebung zugunsten direkter Entlastung von Familien mit besonderer Belastung. Gesetzliche Sozialleistungen, innere Sicherheit, Bevölkerungsschutz, Bildung, Forschung sowie bereits bewilligte Leistungen an Bürgerinnen und Bürger bleiben hiervon unberührt.

**Entwurf eines Gesetzes zur gezielten Entlastung Alleinerziehender und zur  
besseren Vereinbarkeit von Familie, Arbeit und sozialer Sicherheit  
(Alleinerziehenden-Entlastungsgesetz - AlleinEntlG)**

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 24b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „4.260,00 Euro“ durch die Angabe „5.400,00 Euro“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „240,00 Euro“ durch die Angabe „420,00 Euro“ ersetzt.
3. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Ab dem zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Veranlagungszeitraum beträgt der Entlastungsbetrag nach Satz 1 5.700,00 Euro; der Erhöhungsbetrag nach Satz 2 beträgt ab diesem Zeitpunkt 600,00 Euro.“

4. Folgender Satz wird angefügt:

„Die Beträge nach den Sätzen 1 bis 3 werden ab dem Veranlagungszeitraum 2028 alle zwei Jahre entsprechend der prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrags nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 angepasst und auf volle zwölf Euro aufgerundet.“

**Artikel 2  
Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes**

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Beschleunigte Entscheidung und vorläufige Bewilligung

- (1) Über Anträge auf Unterhaltsleistung ist unverzüglich zu entscheiden. Eine Entscheidung soll in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang der für die Entscheidung wesentlichen Angaben erfolgen.
- (2) Können einzelne Anspruchsvoraussetzungen noch nicht abschließend geprüft werden, obwohl die antragstellende Person ihren Mitwirkungspflichten nachgekommen ist, soll eine vorläufige Bewilligung erfolgen, wenn der Anspruch überwiegend wahrscheinlich ist und die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes erforderlich ist.
- (3) Eine fehlende oder verzögerte Mitwirkung des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, darf nicht zulasten des Kindes oder des betreuenden Elternteils gehen, soweit die antragstellende Person die ihr obliegenden Mitwirkungspflichten erfüllt.
- (4) Die vorläufige Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung. Rückforderung und Erstattung richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (5) Die zuständige Stelle soll die antragstellende Person frühzeitig darüber unterrichten, welche Angaben für eine Entscheidung erforderlich sind und welche Angaben nachgereicht werden können.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Vereinfachte Antragstellung und Nachweisführung

- (1) Anträge auf Unterhaltsleistung können schriftlich gestellt werden. Eine elektronische Antragstellung ist zulässig, soweit hierfür ein elektronischer Zugang nach Maßgabe des jeweils geltenden Verwaltungsverfahrenrechts eröffnet ist. Die Zuständigkeit und Organisation der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen bleiben unberührt.
- (2) Nachweise dürfen nur verlangt werden, soweit sie für die Entscheidung über den Anspruch erforderlich sind. Angaben, die der zuständigen Stelle bereits vorliegen oder rechtmäßig von einer anderen öffentlichen Stelle übermittelt werden können, sollen nicht erneut verlangt werden.
- (3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen an einheitliche Mindestinhalte von Antragsformularen, digitale Antragstellung, Nachweisvereinfachung und datenschutzgerechte Datenübermittlung zu regeln.“

3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

**„§ 10a**

**Bericht zur Wirksamkeit des Unterhaltsvorschlusses**

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung des Unterhaltsvorschlusses. Der Bericht enthält insbesondere Angaben zu:

1. der Zahl der Leistungsberechtigten,
2. der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer,
3. der Inanspruchnahme vorläufiger Bewilligungen,
4. der Rückgriffsquote gegenüber barunterhaltspflichtigen Elternteilen,
5. wiederkehrenden Vollzugsproblemen,
6. der Nutzung digitaler Antragsmöglichkeiten und
7. möglichen weiteren Vereinfachungen zugunsten der leistungsberechtigten Kinder und der betreuenden Elternteile und
8. Maßnahmen zur Verbesserung des Rückgriffs gegenüber leistungsfähigen barunterhaltspflichtigen Elternteilen, ohne die Auszahlung an leistungsberechtigte Kinder und betreuende Elternteile zu verzögern.“

**Artikel 3**

**Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die allein mit mindestens einem minderjährigen Kind in einem Haushalt leben, ist besonders zu berücksichtigen, ob die konkrete Arbeitszeit, der Arbeitsweg, die Verfügbarkeit des Arbeitsplatzes und die familiäre Verantwortung miteinander vereinbar sind.“

2. Dem § 14 wird folgender Absatz angefügt:

„Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die allein mit mindestens einem minderjährigen Kind in einem Haushalt leben, ist die besondere Lebenssituation Alleinerziehender bei Beratung, Vermittlung, Qualifizierung und Eingliederung in Arbeit zu berücksichtigen. Die Beratung soll insbesondere darauf hinwirken, dass berufliche Qualifizierung, Teilzeitausbildung, Weiterbildung und existenzsichernde Beschäftigung mit familiärer Verantwortung vereinbar gestaltet werden.“

3. Dem § 16 wird folgender Absatz angefügt:

„Bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die allein mit mindestens einem minderjährigen Kind in einem Haushalt leben, besonders zu berücksichtigen, wenn eine Qualifizierung, Weiterbildung, Umschulung oder Teilzeitausbildung geeignet ist, eine nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung zu ermöglichen. Notwendige ergänzende Leistungen zur Teilnahme an Maßnahmen, insbesondere Fahrkosten und Betreuungskosten nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften, sollen frühzeitig geprüft und in die Förderentscheidung einbezogen werden.“

#### **Artikel 4**

#### **Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 81 wird folgender Absatz angefügt:

„Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die allein mit mindestens einem minderjährigen Kind in einem Haushalt leben, ist bei der Entscheidung über die Förderung beruflicher Weiterbildung besonders zu berücksichtigen, ob die Weiterbildung geeignet ist, die dauerhafte Eingliederung in existenzsichernde Beschäftigung zu verbessern. Teilzeitgeeignete, modulare und hybride Weiterbildungsangebote sollen hierbei angemessen berücksichtigt werden.“

2. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die allein mit mindestens einem minderjährigen Kind in einem Haushalt leben, können Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder abweichend von Absatz 1 pauschal bis zu einer Höhe von 300,00 Euro monatlich je Kind übernommen werden.“

## **Artikel 5**

### **Änderung des Wohngeldgesetzes**

Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 17 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „1.320,00 Euro“ wird durch die Angabe „2.700,00 Euro“ ersetzt.
2. Nach Buchstabe b wird folgender Halbsatz angefügt:  
„; für jedes weitere Kind, das die Voraussetzungen nach Buchstabe b erfüllt, erhöht sich der Freibetrag um 900,00 Euro.“

## **Artikel 6**

### **Gegenfinanzierungs- und Effizienzbericht**

- (1) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Gegenfinanzierungs- und Effizienzbericht vor.
- (2) Der Bericht stellt dar, durch welche konkreten Einsparungen, Bündelungen, Ausgabenkürzungen oder den Abbau von Steuervergünstigungen die durch dieses Gesetz entstehenden Mindereinnahmen und Mehrausgaben vorrangig ausgeglichen werden können. Dabei sind insbesondere Ausgaben und Steuervergünstigungen zu prüfen, deren Wirkung nicht ausreichend nachgewiesen ist, die nicht mehr vorrangig sind oder deren Mittelabfluss dauerhaft hinter den Haushaltsansätzen zurückbleibt.
- (3) Zu prüfen sind insbesondere:
  1. nicht gesetzlich gebundene Projektförderungen des Bundes,
  2. Modellprogramme ohne hinreichende Evaluation oder ohne erkennbare Anschlussfähigkeit,
  3. doppelt angelegte Förderstrukturen zwischen Ressorts,
  4. Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen ohne unmittelbaren Informations- oder Aufklärungszweck für Bürgerinnen und Bürger,
  5. externe Beratungsleistungen, soweit diese nicht zwingend erforderlich sind,
  6. steuerliche Sondertatbestände mit geringer oder nicht nachgewiesener Lenkungswirkung.
  7. Förderprogramme mit dauerhaft niedriger Mittelabflussquote oder wiederholt nicht ausgeschöpften Haushaltsansätzen.
- (4) Der Bericht soll für jede vorgeschlagene Maßnahme darstellen:
  1. den betroffenen Haushaltstitel oder steuerlichen Tatbestand,
  2. das voraussichtliche Einspar- oder Mehreinnahmepotenzial,
  3. die bisherige Zielsetzung,
  4. die bisherige Wirkung oder die Gründe fehlender Nachweisbarkeit,
  5. mögliche rechtliche oder tatsächliche Umsetzungshürden und

6. die Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, Länder und Kommunen.
- (5) Gesetzliche Sozialleistungen, innere Sicherheit, Bevölkerungsschutz, Bildung, Forschung sowie bereits bewilligte Leistungen an Bürgerinnen und Bürger sollen nicht zur Gegenfinanzierung nach diesem Artikel herangezogen werden.
- (6) Die Bundesregierung berücksichtigt die Ergebnisse des Berichts bei der Aufstellung des nächstfolgenden Bundeshaushalts.

### **Artikel 7** **Übergangsvorschrift**

- (1) Artikel 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.
- (2) Artikel 5 ist auf Bewilligungszeiträume anzuwenden, die am oder nach dem ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats beginnen.
- (3) Bereits begonnene Verwaltungsverfahren bleiben im Übrigen unberührt, soweit dieses Gesetz keine für die betroffene Person günstigere Regelung enthält.

### **Artikel 8** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 2026

Sebastian Kronenberg und Fraktion

# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Alleinerziehende übernehmen eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe. Sie sorgen für Kinder, sichern den Alltag, organisieren Erwerbstätigkeit, Haushalt, Bildung, Gesundheit und finanzielle Verantwortung häufig ohne zweite erwachsene Person im Haushalt. Die besondere Belastung ergibt sich nicht allein aus einem geringeren Haushaltseinkommen, sondern auch aus Zeitdruck, fehlenden Ausweichmöglichkeiten, unregelmäßigen Unterhaltszahlungen, begrenzten beruflichen Spielräumen und erhöhten Anforderungen an Planung und Organisation.

Das geltende Recht enthält bereits verschiedene Instrumente zur Unterstützung Alleinerziehender. Der steuerliche Entlastungsbetrag, der Unterhaltsvorschuss, arbeitsmarktpolitische Förderleistungen, Wohngeld und Grundsicherungsleistungen sind wichtige Bestandteile. Sie reichen jedoch in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht aus, um die besondere Lebenslage Alleinerziehender angemessen zu berücksichtigen.

Der Gesetzentwurf verfolgt einen gezielten, zuständigkeitsgerechten Ansatz. Er greift nicht in Aufgaben ein, die den Ländern und Kommunen obliegen. Insbesondere trifft er keine Vorgaben zur Organisation der Kindertagesbetreuung, zur Schulpolitik, zur Schulpsychologie, zur kommunalen Sozialarbeit oder zur örtlichen Jugendhilfeplanung. Stattdessen stärkt er diejenigen Bereiche, in denen der Bund selbst regelungsbefugt ist.

Ziel ist eine spürbare Entlastung durch Steuerrecht, Unterhaltsvorschuss, Arbeitsförderung, Grundsicherung und Wohngeld. Der Entwurf verbindet finanzielle Entlastung mit praktischer Unterstützung beim beruflichen Wiedereinstieg und mit verfahrensrechtlicher Klarheit.

Zugleich berücksichtigt der Entwurf die haushaltspolitische Verantwortung. Die steuerliche Entlastung wird nicht abrupt auf einen sehr hohen Betrag angehoben, sondern stufenweise ausgestaltet. Zusätzlich wird ein Gegenfinanzierungs- und Effizienzbericht eingeführt. Direkte Entlastung von Familien mit besonderer Belastung soll Vorrang vor nicht ausreichend evaluierten, doppelt angelegten oder nicht mehr prioritären Förder- und Ausgabestrukturen erhalten.

### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 erhöht den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende stufenweise. In der ersten Stufe steigt der Entlastungsbetrag von 4.260,00 Euro auf 5.400,00 Euro. Die Erhöhung für jedes weitere Kind steigt von 240,00 Euro auf 420,00 Euro. Ab dem zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Veranlagungszeitraum steigt der Entlastungsbetrag auf 5.700,00 Euro; der Erhöhungsbetrag für weitere Kinder steigt auf 600,00 Euro. Zudem wird eine regelmäßige Dynamisierung eingeführt, damit die Entlastung nicht dauerhaft an realem Wert verliert.

Artikel 2 verbessert das Unterhaltsvorschussrecht. Anträge sollen schneller bearbeitet werden. Wenn die wesentlichen Voraussetzungen vorliegen und Verzögerungen nicht der antragstellenden Person

zuzurechnen sind, soll eine vorläufige Bewilligung erfolgen. Damit wird verhindert, dass Kinder und betreuende Elternteile wegen ausstehender Mitwirkung des anderen Elternteils in finanzielle Unsicherheit geraten. Zusätzlich werden Nachweisverfahren vereinfacht und eine Berichtspflicht eingeführt.

Artikel 3 stärkt Alleinerziehende im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die besondere Lebenslage Alleinerziehender wird bei Zumutbarkeit, Beratung, Vermittlung, Qualifizierung und Eingliederung in Arbeit ausdrücklich berücksichtigt. Ziel ist eine realistische, nachhaltige und existenzsichernde Integration in Arbeit.

Artikel 4 verbessert die Arbeitsförderung. Bei beruflicher Weiterbildung sind die besonderen Rahmenbedingungen Alleinerziehender zu berücksichtigen. Zusätzlich wird eine erhöhte Kinderbetreuungskostenpauschale von bis zu 300,00 Euro monatlich je Kind für Alleinerziehende während geförderter Weiterbildungsmaßnahmen eingeführt.

Artikel 5 stärkt Alleinerziehende im Wohngeldrecht. Der bestehende Freibetrag für Alleinerziehende wird auf 2.700,00 Euro erhöht und für jedes weitere Kind um 900,00 Euro ergänzt. Damit wird berücksichtigt, dass familiengerechter Wohnraum für Alleinerziehende besonders häufig eine erhebliche finanzielle Belastung darstellt. Die Änderung betrifft ausschließlich die bundesgesetzlichen Berechnungsgrößen des Wohngeldes. Die Zuständigkeit, Organisation und personelle Ausstattung der Wohngeldbehörden nach Landesrecht bleiben unberührt.

Artikel 6 verpflichtet die Bundesregierung zur Vorlage eines Gegenfinanzierungs- und Effizienzberichts. Damit wird sichergestellt, dass die finanziellen Wirkungen des Gesetzes nicht isoliert betrachtet werden. Die Bundesregierung soll darstellen, wie die durch das Gesetz entstehenden Mindereinnahmen und Mehrausgaben vorrangig durch Prioritätenverschiebungen, Abbau nicht ausreichend evaluierter Förderstrukturen, Bündelung doppelter Programme und Überprüfung steuerlicher Sondertatbestände gegenfinanziert werden können.

Artikel 7 enthält Übergangsvorschriften. Artikel 8 regelt das Inkrafttreten.

### **III. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 ergibt sich aus Artikel 105 des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderungen im Unterhaltsvorschussrecht, im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, im Dritten Buch Sozialgesetzbuch und im Wohngeldgesetz ergibt sich insbesondere aus der konkurrierenden Gesetzgebung für öffentliche Fürsorge, Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung und arbeitsrechtlich geprägte Förderstrukturen. Soweit erforderlich, dienen die Regelungen der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit.

Die Berichtspflicht nach Artikel 6 betrifft die Bundesregierung und die Haushalts- und Finanzierungswirkungen bundesgesetzlicher Maßnahmen. Sie greift nicht in Haushaltsrechte der Länder oder Kommunen ein.

Die Zuständigkeiten der Länder und Kommunen bleiben ausdrücklich unberührt. Der Entwurf enthält keine unmittelbaren Regelungen zur Organisation der Kindertagesbetreuung, der Schule, der Schulpsychologie, der kommunalen Sozialarbeit, der örtlichen Jugendhilfeplanung oder sonstiger landes- oder kommunalrechtlicher Pflichtaufgaben.

#### **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Soweit finanzielle Auswirkungen entstehen, sind die Vorgaben des Haushaltsrechts zu beachten. Beihilferechtliche Risiken werden durch den Entwurf nicht begründet, weil keine selektiven wirtschaftlichen Vorteile für Unternehmen geschaffen werden.

#### **V. Kosten und Erfüllungsaufwand**

Durch die stufenweise Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrages entstehen Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer. Die konkrete Höhe hängt von der Zahl der anspruchsberechtigten Steuerpflichtigen und deren Einkommensstruktur ab. Die stufenweise Ausgestaltung begrenzt die anfänglichen Haushaltswirkungen und ermöglicht eine geordnete Berücksichtigung im Haushaltsverfahren.

Die stärkere Anhebung der steuerlichen Entlastung führt gegenüber einer geringeren Erhöhung zu höheren Mindereinnahmen, bleibt jedoch durch die zweistufige Einführung, die spätere Dynamisierung und die vorgesehene Gegenfinanzierungsprüfung haushaltspolitisch planbar.

Die Verbesserungen im Unterhaltsvorschussrecht können zu einem begrenzten Mehraufwand in der Verwaltung führen, insbesondere durch beschleunigte Entscheidungen, vorläufige Bewilligungen, digitale Verfahren und Berichtspflichten. Dem stehen bessere Planbarkeit, klarere Verfahrensabläufe und geringere Folgekosten durch verzögerte Leistungen gegenüber.

Im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entstehen vor allem Anpassungsaufwand bei Beratung, Vermittlung und Verwaltungspraxis. Zusätzliche gesetzliche Leistungsansprüche werden dort nicht unmittelbar geschaffen.

Im Bereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch können Mehrausgaben entstehen, wenn Alleinerziehende stärker an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen und die erhöhte Kinderbetreuungskostenpauschale von bis zu 300,00 Euro monatlich je Kind in Anspruch nehmen. Langfristig können diese Ausgaben durch bessere Erwerbsintegration, stabilere Beschäftigung und geringere Hilfebedürftigkeit teilweise ausgeglichen werden.

Die Änderung des Wohngeldgesetzes kann zu Mehrausgaben führen. Die Höhe ist abhängig von Fallzahlen, Einkommensstruktur und regionalen Mietbelastungen. Die Erhöhung des Wohngeldfreibetrags führt nicht zu einer pauschalen Auszahlung, sondern verringert das anzurechnende Einkommen im Rahmen der Wohngeldberechnung. Die tatsächliche Entlastung hängt daher von Haushaltsgröße, Einkommen, Miete und regionaler Belastung ab.

Artikel 6 verursacht einen begrenzten Verwaltungsaufwand für die Erstellung des Gegenfinanzierungs- und Effizienzberichts. Dieser Aufwand ist gerechtfertigt, weil dadurch die finanzielle Wirkung des Gesetzes transparent gemacht und mit konkreten Einspar- und Priorisierungsvorschlägen verbunden wird.

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Regelungen sollen Zugänge vereinfachen, Nachweispflichten begrenzen und Verfahren besser verständlich machen.

Für die Wirtschaft entsteht kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand.

## **VI. Weitere Gesetzesfolgen**

Der Gesetzentwurf trägt zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Erwerbstätigkeit und sozialer Sicherheit bei. Er stärkt Alleinerziehende mit kleinen und mittleren Einkommen, verbessert berufliche Perspektiven und reduziert bürokratische Hürden.

Gleichstellungspolitisch wirkt der Entwurf positiv, da Alleinerziehende überwiegend Frauen sind und strukturelle Nachteile im Erwerbsleben sowie bei Einkommen und Alterssicherung reduziert werden können.

Datenschutzrechtliche Fragen werden durch die Regelungen nicht in erheblichem Umfang neu begründet. Soweit digitale Antragstellung und Datenübermittlung im Unterhaltsvorschussrecht betroffen sind, gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Anforderungen sowie die nähere Ausgestaltung durch Rechtsverordnung.

Haushaltspolitisch setzt der Entwurf auf Priorisierung. Zusätzliche Entlastung soll durch die Überprüfung nicht ausreichend wirksamer oder nicht vorrangiger Ausgaben flankiert werden. Damit verbindet der Entwurf soziale Zielgenauigkeit mit finanzpolitischer Verantwortung.

## **VII. Befristung und Evaluierung**

Die Berichtspflicht im Unterhaltsvorschussrecht schafft zusätzliche Transparenz über Bearbeitungsdauer, Vollzug, Rückgriff und digitale Antragstellung.

Der Gegenfinanzierungs- und Effizienzbericht nach Artikel 6 stellt sicher, dass die finanziellen Folgen des Gesetzes im Haushaltsverfahren nachvollziehbar bewertet und mit konkreten Gegenfinanzierungsmöglichkeiten verbunden werden.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Änderung des Einkommensteuergesetzes**

##### **Zu Nummer 1**

Die Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrages für Alleinerziehende von 4 260 Euro auf 5 400 Euro trägt der besonderen Belastung Alleinerziehender Rechnung. Die Erhöhung erfolgt bewusst in einer ersten Stufe. Sie schafft eine spürbare Entlastung, ohne die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden mit einem abrupten Sprung auf das endgültige Entlastungsniveau zu belasten.

##### **Zu Nummer 2**

Die Erhöhung für jedes weitere Kind von 240 Euro auf 420 Euro berücksichtigt, dass zusätzliche Kinder nicht nur zusätzliche Ausgaben, sondern auch zusätzliche organisatorische Belastungen verursachen. Die bisherige Erhöhung bildet diese Mehrbelastung nur unzureichend ab.

##### **Zu Nummer 3**

Die zweite Erhöhungsstufe schafft Planungssicherheit für Alleinerziehende und für die öffentlichen Haushalte. Der Entlastungsbetrag steigt in einem weiteren Schritt auf 5 700 Euro; der Erhöhungsbetrag für weitere Kinder steigt auf 600 Euro. Damit wird eine stärkere Entlastung erreicht, ohne die Maßnahme haushaltspolitisch zu überdehnen.

##### **Zu Nummer 4**

Die Dynamisierung verhindert, dass der Entlastungsbetrag durch Zeitablauf und steigende Lebenshaltungskosten real an Wert verliert. Die Anbindung an die Entwicklung des Grundfreibetrags ist verwaltungspraktikabel und nachvollziehbar.

### **Zu Artikel 2**

#### **Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes**

##### **Zu Nummer 1**

Der neue § 1a verbessert die Verfahrenssicherheit und beschleunigt Entscheidungen. Kinder und betreuende Elternteile dürfen nicht dadurch belastet werden, dass die Prüfung einzelner Voraussetzungen länger dauert oder der andere Elternteil nicht mitwirkt. Die vorläufige Bewilligung schafft kurzfristige Sicherheit, ohne die abschließende Prüfung auszuschließen. Rückforderungsmöglichkeiten bleiben erhalten.

##### **Zu Nummer 2**

Der neue § 6a erleichtert Antragstellung und Nachweisführung. Er vermeidet unnötige Mehrfachnachweise und eröffnet die Möglichkeit elektronischer Antragstellung. Zugleich bleibt die Ausgestaltung der Verwaltungsverfahren im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung gewahrt.

**Zu Nummer 3**

Der neue § 10a schafft eine regelmäßige Berichtspflicht. Dadurch erhält der Deutsche Bundestag eine bessere Grundlage, um Bearbeitungsdauer, Vollzugsprobleme, Rückgriffsquoten und digitale Verfahren zu bewerten. Die zusätzliche Darstellung möglicher Verbesserungen beim Rückgriff gegenüber leistungsfähigen barunterhaltspflichtigen Elternteilen soll dazu beitragen, öffentliche Haushalte zu entlasten, ohne die schnelle Auszahlung an Kinder und betreuende Elternteile zu gefährden.

**Zu Artikel 3****Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch****Zu Nummer 1**

Die Ergänzung in § 10 stellt klar, dass bei Alleinerziehenden nicht nur abstrakt auf Erwerbsfähigkeit oder Betreuungsmöglichkeiten abzustellen ist. Entscheidend ist, ob Arbeit, Arbeitsweg, Arbeitszeit und familiäre Verantwortung im konkreten Fall miteinander vereinbar sind. Damit wird die Zumutbarkeitsprüfung präzisiert.

**Zu Nummer 2**

Die Ergänzung in § 14 stärkt die Beratungsqualität. Alleinerziehende benötigen häufig eine andere Vermittlungs- und Qualifizierungsstrategie als Personen ohne vergleichbare familiäre Verantwortung. Die Regelung richtet die Beratung stärker auf nachhaltige Beschäftigung, Weiterbildung und Teilzeitausbildung aus.

**Zu Nummer 3**

Die Ergänzung in § 16 stellt sicher, dass Förderentscheidungen stärker auf langfristige Erwerbsintegration ausgerichtet werden. Qualifizierung und Weiterbildung sind für Alleinerziehende häufig der entscheidende Weg aus Hilfebedürftigkeit oder prekärer Beschäftigung.

**Zu Artikel 4****Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch****Zu Nummer 1**

Die Ergänzung in § 81 stärkt den Zugang Alleinerziehender zu beruflicher Weiterbildung. Teilzeitgeeignete, modulare und hybride Angebote können wesentlich dazu beitragen, Weiterbildung und familiäre Verantwortung miteinander zu vereinbaren.

**Zu Nummer 2**

Die erhöhte Kinderbetreuungskostenpauschale nach § 87 Absatz 2 von bis zu 300,00 Euro monatlich je Kind beseitigt ein praktisches Hindernis bei der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen. Sie greift

nicht in die Organisation der Kinderbetreuung ein, sondern unterstützt Alleinerziehende finanziell im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen.

#### **Zu Artikel 5**

##### **Änderung des Wohngeldgesetzes**

Die Änderung erhöht den bestehenden Freibetrag für Alleinerziehende im Wohngeldrecht und ergänzt ihn für weitere Kinder. Die Erhöhung auf 2.700,00 Euro und die Ergänzung um 900,00 Euro für jedes weitere Kind verbessern die Berücksichtigung besonderer Wohnkostenbelastungen, ohne eine pauschale Leistung außerhalb der Wohngeldberechnung zu schaffen. Alleinerziehende müssen familien-gerechten Wohnraum häufig mit nur einem Einkommen finanzieren. Die Erhöhung trägt dieser beson-deren Belastung Rechnung und stärkt die Wohnsicherheit von Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil.

#### **Zu Artikel 6**

##### **Gegenfinanzierungs- und Effizienzbericht**

Artikel 6 verpflichtet die Bundesregierung, die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes mit konkreten Gegenfinanzierungs- und Effizienzpotenzialen zu verbinden. Der Bericht soll nicht nur abstrakt Einspar-bereiche benennen, sondern konkrete Haushaltstitel, steuerliche Tatbestände, Einsparpotenziale, Um-setzungshürden und Auswirkungen darstellen. Die Vorschrift setzt keine pauschale Kürzung fest und greift nicht in bereits bewilligte Leistungen ein. Sie verlangt vielmehr eine sachliche Prüfung von Aus-gaben und Steuervergünstigungen, deren Wirkung nicht ausreichend nachgewiesen ist oder die nicht mehr vorrangig sind.

Die Vorschrift wahrt wichtige Schutzbereiche. Gesetzliche Sozialleistungen, innere Sicherheit, Bevöl-kerungsschutz, Bildung, Forschung sowie bereits bewilligte Leistungen an Bürgerinnen und Bürger sol-len nicht zur Gegenfinanzierung herangezogen werden. Damit wird verhindert, dass die Entlastung Alleinerziehender zulasten anderer schutzwürdiger Aufgaben erfolgt.

Zusätzlich werden Förderprogramme mit dauerhaft niedriger Mittelabflussquote oder wiederholt nicht ausgeschöpften Haushaltsansätzen ausdrücklich in die Prüfung einbezogen. Damit wird die Gegenfi-nanzierung stärker auf Ausgabenbereiche gelenkt, in denen Mittel nicht wirksam oder nicht vollständig genutzt werden.

#### **Zu Artikel 7**

##### **Übergangsvorschrift**

Artikel 7 stellt sicher, dass steuerliche und wohngeldrechtliche Änderungen verwaltungspraktikabel an-gewendet werden können. Laufende Verfahren bleiben grundsätzlich unberührt, soweit dieses Gesetz keine für die betroffene Person günstigere Regelung enthält.

#### **Zu Artikel 8**

##### **Inkrafttreten**

Artikel 8 regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung.